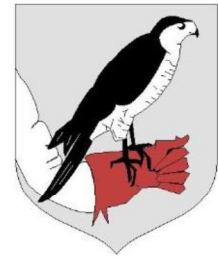




LE PONT POUR PACÉ



Partnerschaftsverein Baiersdorf e.V.

SATZUNG DES PARTNERSCHAFTSVEREINES BAIERSDORF 'LE PONT POUR PACÉ' e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen 'LE PONT POUR PACÉ' und hat seinen Sitz in Baiersdorf. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereines

1. Der Verein setzt sich zum Ziel, die bestehende Freundschaft zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland zu festigen und zu vertiefen sowie auf die Freundschaft zwischen den Völkern Europas hinzuwirken und zu einer Verbesserung der internationalen Beziehungen beizutragen.
2. Insbesondere sollen die Beziehungen zwischen den Bewohnern von Pacé und Baiersdorf auf allen Ebenen und in jeder Weise durch ein besseres gegenseitiges Verständnis gefördert, gestärkt und gefestigt werden.

Dies ist z.B.

Besuch in der Partnerstadt Pacé, mit Ausflügen und Besichtigungen.

Besuch aus der Partnerstadt Pacé mit Ausflügen, Besichtigungen, geselliges Beisammensein.

Jugendaustausch, mit Praktika oder Schulbesuch,

Infostand bei Veranstaltungen in Baiersdorf

Am Adventmarkt in Baiersdorf: Auf- und Abbau einer vereinseigenen Hütte, Verkauf von Crêpes und Austern. Ausschank von Getränken.

Boules Spiele im Rahmen des Ferienprogramms der Stadt Baiersdorf oder des Verein.

3. Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.
4. Der Verein ist nicht auf einen eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Baiersdorf, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 zur Förderung der Völkerverständigung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche innerhalb der Stadt Baiersdorf wohnt bzw. ihren Sitz hat. Außerhalb der Stadt Baiersdorf wohnhaften Personen kann der Beitritt gestattet werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand (§ 8) zu richten.

Über den Beitritt entscheidet jeweils der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 9). Lehnt diese den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, welche endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Tod,
- c) Ausschluß,
- d) Streichung aus der Mitgliederliste.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (§ 8) mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluß des Gesamtvorstandes (§ 9) ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluß mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluß steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand (§ 8) des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit den Beitragszahlungen länger als 12 Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge - Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Im Einzelfall kann der Gesamtvorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen.

§ 7 Organe

Organe des Vereines sind:

- a) der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden.

Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden vertreten.

Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit Einzelgeschäften bis zu einem Betrag von € 250.- belasten, ist der Vorstand vertretungsberechtigt.

§ 9 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer
- e) max. 3 Beisitzern.

Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Stimmberechtigt im Gesamtvorstand sind nur Vereinsmitglieder.

Zusätzlich gehören dem Gesamtvorstand in beratender Funktion kraft ihres Amtes an:

- a) der Bürgermeister der Stadt Baiersdorf,
- b) ein Vertreter des Kulturausschusses der Stadt Baiersdorf ~~und~~
- ~~e) ein Vertreter des Kulturkreises Baiersdorf e.V.~~

Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich.

Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.

Verschiedene Ämter in Vorstand und Gesamtvorstand können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand (§ 8) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,
- b) die jährliche Entlastung der Mitglieder der Gesamtvorstandschaft,
- c) die Wahl der Mitglieder der neuen Gesamtvorstandschaft,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e) die Festsetzung des Beitrags,
- f) Satzungsänderungen,
- g) die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen des Vorstandes oder Gesamtvorstandes einzuberufen oder wenn dies von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder mit gleichzeitiger Begründung des Antrages schriftlich verlangt wird.

§ 11 Beschlüßfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln, Zweckänderungen einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (sog. relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahlen erfolgen geheim, können aber auf Antrag in offener Abstimmung durchgeführt werden, sofern kein Widerspruch erfolgt.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Auflösung - Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausdrücklich zur Beschlußfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag auf Auflösung muß von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gestellt werden. Der Beschluß über die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung des Vereins über die Bestellung der Liquidatoren. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die bisher vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Die Liquidatoren vertreten einzeln.

Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereines sind die Mitglieder nach Maßgabe der im letzten der Auflösung vorangegangenen Geschäftsjahr gezahlten Beiträge anteilig verpflichtet.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 21. Juli 1998 angenommen worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Baiersdorf, den 04. August 2017